jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/3/19 97/06/0049

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1998

Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Vorarlberg
L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg
L82000 Bauordnung
L82008 Bauordnung Vorarlberg
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;
BauG Vlbg 1972 §23 Abs1 litd;
BauG Vlbg 1972 §24;
BauG Vlbg 1972 §41 Abs3;
BauRallg;

Rechtssatz

Erfolgt die Wiedererrichtung des betroffenen Teiles der Einfriedung in unterschiedlicher Ausgestaltung, hat die Prüfung anhand der § 23 und § 24 Vlbg BauG 1972 nach den unterschiedlich ausgestalteten Teilen differenzierend zu erfolgen. Eine Bewilligungspflicht gemäß § 23 Abs 1 lit d Vlbg BauG 1972 kommt in bezug auf den wiedererrichteten Teil der Einfriedung nur insoweit in Betracht, als die gesetzlichen Voraussetzungen dafür jeweils vorliegen.

Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997060049.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at